Samtgemeinde Rosche

Stand: 22.09.2026

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Aus anliegender Liste ist ersichtlich, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden und wer eine Stellungnahme abgegeben hat.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
1 Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Uelzen	x		
2 Agentur für Arbeit Lüneburger Heide		25.03.2026	
3 Amt für regionale Landesentwicklung Lünburg, Behördenzentrum Ost	X		
4 Arenberg-Meppen GmbH, Privat- und Grundbesitzverwaltung	X		
5 Bauernverband Nordostniedersachsen e. V.	X		
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		27.03.2026	
7 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Hauptstelle Portfoliomanagement	X		
8 Bundesnetzagentur, Referat 814	X		
9 Bundespolizeidirektion Hannover		02.04.2026	
10 Celle-Uelzen Netz GmbH		05.05.2026 (zusammen mit Wasserversorgungszweckverband des Landkreises Uelzen)	
11 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord	X		
12 Deutsche Post AG	X		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	**Keine Stellungnahme abgegeben**	**Stellungnahme ohne Anregungen**	**Stellungnahme mit Anregungen**
13 Deutsche Telekom Technik GmbH, Region Nord für Telekom Deutschland GmbH	X		
14 Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord		24.03.2026	
15 Eisenbahn-Bundesamt	X		
16 Ericsson Services GmbH für Deutsche Telekom Technik GmbH		24.03.2026	
17 Ev.-luth. Kirchenamt Uelzen	X		
18 ExxonMobil Production Deutschland GmbH		26.03.2026	
19 Fernstraßen-Bundesamt			24.03.2026
20 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade		29.04.2026	
21 Hansestadt Uelzen		14.04.2026	
22 Industrie- und Handelskammer	X		
23 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände	X		
24 Landkreis Uelzen			07.05.2026 Nachtrag UNB 08.06.2026
25 Landkreis Lüchow-Dannenberg		11.05.2026	
26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			11.05.2026
27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen			05.05.2026
28 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Uelzen, Bezirksförsterei Suderburg	X		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
29 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Lüneburg	X		
30 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst			25.03.2026
31 Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung	X		
32 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege			24.03.2026
33 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg			11.05.2026
34 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Göhrde	X		
35 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg			10.04.2026
36 Polizeiinspektion Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen	X		
37 Staatliches Baumanagement Lüneburger Heide	X		
38 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	X		
39 Telefónica Germany GmbH & Co. KG	X		
40 Vodafone GmbH			11.05.2026
41 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbeseitenkanal	X		
42 Wasserversorgungszweckverband des Landkreises Uelzen		05.05.2026 (zusammen mit Celle-Uelzen-Netz GmbH)	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme ohne Anregungen	Stellungnahme mit Anregungen
43 DOW Olefinverbund GmbH		07.04.2026	
44 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Beteiligung über BIL und per E-Mail)		13.04.2026	
45 Samtgemeinde Aue		09.04.2026	
46 Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf	X		
47 Gemeinde Altenmedingen	X		
48 Gemeinde Barum	X		
49 Gemeinde Flecken Ebstorf	X		
50 Gemeinde Emmendorf	X		
51 Gemeinde Hanstedt		26.03.2026	
52 Gemeinde Himbergen	X		
53 Gemeinde Jelmstorf	X		
54 Gemeinde Natendorf	X		
55 Gemeinde Römstedt	X		
56 Gemeinde Schwienau	X		
57 Gemeinde Weste	X		
58 Gemeinde Wriedel	X		
59 Stadt Bad Bevensen	X		
60 Samtgemeinde Elbtalaue	X		
61 Gemeinde Damnatz	X		
62 Gemeinde Zernien	X		
63 Samtgemeinde Lüchow (Wendland)		13.04.2026	
64 Gemeinde Flecken Bergen a. d. Dumme	X		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	**Keine Stellungnahme abgegeben**	**Stellungnahme ohne Anregungen**	**Stellungnahme mit Anregungen**
65 Gemeinde Küsten		24.03.2026	
66 Gemeinde Luckau (Wendland)	X		
67 Gemeinde Lübbow	X		
68 Stadt Lüchow (Wendland)	X		
69 Gemeinde Schnega	X		
70 Gemeinde Trebel	X		
71 Gemeinde Waddeweitz	X		
72 Gemeinde Woltersdorf	X		
73 Stadt Wustrow	X		
74 Gemeinde Rosche		24.03.2026	
75 Gemeinde Suhlendorf		24.03.2026	
76 Gemeinde Oetzen		24.03.2026	
77 Gemeinde Rätzlingen		25.03.2026	
78 Gemeinde Stoetze		25.03.2026	

Der folgenden Tabelle sind die Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen mit Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung zu entnehmen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
24 Landkreis Uelzen, 07.05.2026		
1	**I. Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:** **Hinweise aus Sicht des Umweltamtes:** **Naturschutz** Die Stellungnahme des Fachbereiches Naturschutz wird nachgereicht. Für Rückfragen steht Ihnen Frau xxxx unter der Telefonnummer xxxxx zur Verfügung.	**Abwägung** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	**Allgemeiner Gewässerschutz** Aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine generellen Bedenken gegen das Vorhaben. Das 23 ha große Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet Die landwirtschaftliche Fläche weist geringe Bodenwertzahlen auf, was eine hohe Beregnungsintensität erfordert, um hier sichere Erträge zu erwirtschaften. Die Fläche wird derzeit aus Brunnen des Bewässerungsverbandes Abt. Rosche, sowie dem Speicherbecken Borg beregnet. Durch die mit der Errichtung des Solarparks geplante Zurücknahme der landwirtschaftlichen Nutzung, wäre eine Beregnung der Fläche nicht mehr erforderlich und somit eine Schonung der Ressource Grundwasser verbunden. Zu beachten ist, dass nach Informationen aus der Starkregenhinweiskarte des Bundes, die unter nachfolgendem Link einzusehen ist, im	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	westlichen Bereich des Plangebietes Wasserstände bis zu 0,50 m erreicht werden können. https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-ni 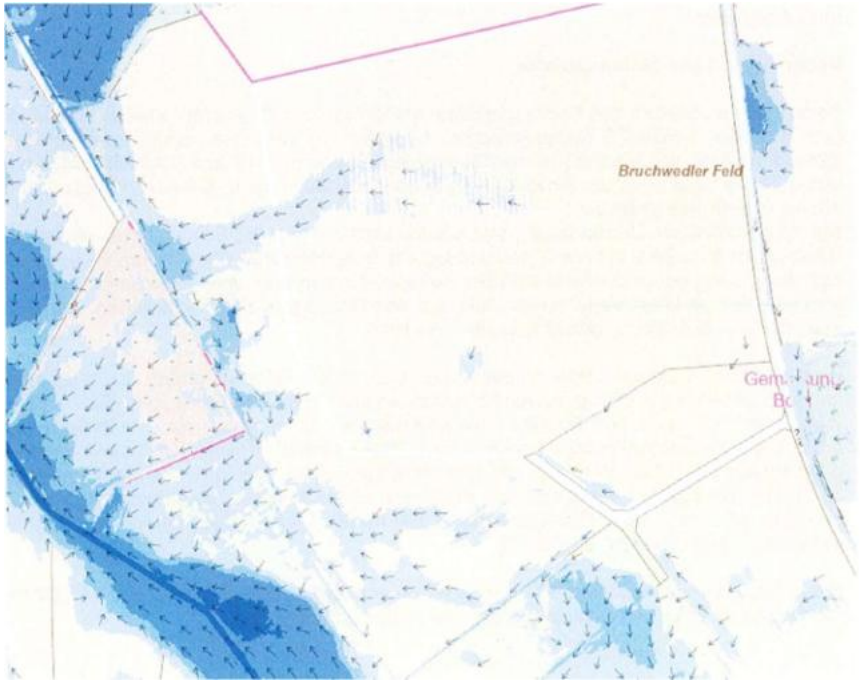 Kartenausschnitt Bereich Solarpark Borg mit Darstellung Starkregen (extrem) und Fließrichtung Die unterhalb der Modultische geplante Umwandlung des Ackerlandes in extensives Grünland oder aber Brachland, würde zudem dem Wasserrückhalt im Gelände dienen und die Fläche gegen Starkregenereignisse weniger anfällig machen, somit im weitesten Sinne auch dem Hochwasserschutz dienen.	Die Starkregen-Hinweiskarte ist bereits ausgewertet und in die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes aufgenommen worden. s.o.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Eine Verringerung der Grundwasserneubildung ist durch die Errichtung der Module nicht zu erwarten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau xxx unter der Telefonnummer xxxx zur Verfügung.	Die nebenstehende Bewertung wird zur Kenntnis genommen.
3	**Bodenschutz** Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen gegen die Änderung des F-Plans keine Bedenken. Der im Plangebiet überwiegend ausgeprägte Bodentyp ist eine Mittlere Podsol-Braunerde (gelb-schraffiert), westlich geht dieser in Grundwasser beeinflusste Bodentypen, wie den Mittleren Gley-Podsol (blau schraffiert) und das Tiefe Erdniedermoor (grün) über (s. Abb.1). Die Bodenfruchtbarkeit der Mittleren Podsol-Braunerde wird als sehr gering, die des Mittleren Gley-Podsol und des Tiefen Erdniedermoors als gering eingestuft. Abb. 1 Bodentypen im Plangebiet (Bodenkarte BK 50, LBEG NIBIS Kartenserver 2026)	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die nebenstehenden Angaben sind bereits Gegenstand des Umweltberichtes.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	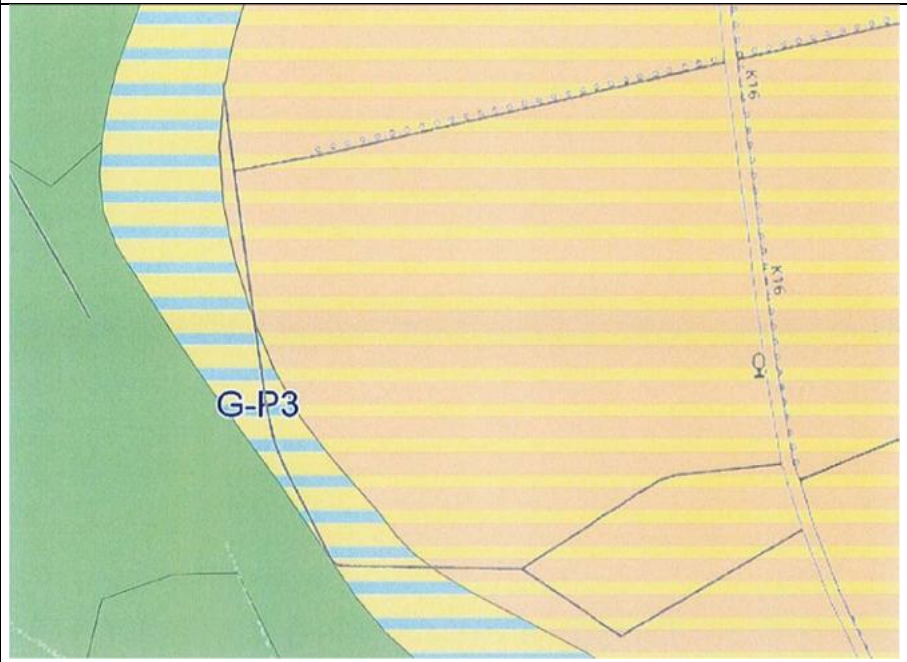 Durch die Umwandlung des Ackerstandortes in extensiv gepflegtes Grünland, ergeben sich mehrere positive Effekte. Die Bodenfunktion wird geschont und eine natürliche Bodenentwicklung begünstigt. Der Moorboden wird nicht weiter durch die Ackernutzung zerstört und kann seine Funktion als Kohlenstoffspeicher weiterhin erfüllen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr xxx unter der Telefonnummer xxx zur Verfügung.	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
4	**II. Städtebaulich beratend weise ich auf Folgendes hin:** Auf Seite 18 der Begründung wird ausgeführt: „Auch das Plangebiet der vorliegenden Bauleitplanung wurde, nach dem o.g. Kriterienkatalog auf Eignung vorgeprüft Es wurde als geeignet bewertet…". Warum wurde das Plangebiet als geeignet bewertet? Es ist darzulegen welche Faktoren zu dieser Eignung der Fläche geführt haben. Welche Flächen wurden außer der hier vorliegenden Fläche geprüft (Alternativenprüfung)? Welche Faktoren begünstigen das Plangebiet gegenüber anderen vorgeprüften Flächen?	Der Kriterienkatalog wurde im Rahmen der 48. Änderung nicht ausgefüllt. Der Vorabenträger hatte ihn bereits vorab, im Zuge der Vorentscheidung für die Durchführung einer Bauleitplanung ausgefüllt sowie der Samtgemeinde und Gemeinde zur Prüfung vorgelegt. Er diente daraufhin den politischen Gremien der Samtgemeinde und Gemeinde für die Entscheidungsfindung im Vorfeld vor Beginn der Bauleitplanverfahren. Die Vorauswahl von Standorten ist auch der Zweck des Kriterienkataloges. Inzwischen liegt der Samtgemeinde Rosche mit Datum vom 10.07.2025 der Erläuterungsteil zu dem gesamträumlichen, leitbildbasierten Kriterienkonzept vor und wird ausgewertet. Die Begründung wird hierzu ggf. ergänzt. In dem Erläuterungsteil (Kap. 6) wird ausgeführt: „Hiernach ist bei einer Standortbeurteilung im ersten Schritt eine Prüfung vorzunehmen, ob Ausschlussflächen betroffen sind. Wenn kein Ausschluss vorliegt, wird der Standort bzw. das Vorhaben in 7 Themenfeldern abgeprüft." Das für das Plangebiet vor Beginn des Verfahrens der Bauleitplanung ausgefüllte Datenblatt ergibt, dass Ausschlussflächen nicht betroffen sind und dass das Vorhaben umsetzbar ist. Empfohlen werden die Eingrünung des Plangebietes sowie eine Artenschutzfachplanung. Das Konzept ersetzt nicht die Begründung zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und nicht eine Umweltprüfung für das auf der Basis der Vorprüfung (gesamträumliches, leitbildbasiertes Kriterienkonzept) ausgewählte Plangebiet im Rahmen des Verfahrens der Bauleitplanung.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
24 Landkreis Uelzen, Nachtrag UNB 08.06.2026		
	Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende nachträgliche Stellungnahme vom Naturschutz: **Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:** **FFH-Verträglichkeitsprüfung** Den Ergebnissen der FFH-Vorprüfung kann seitens der UNS nur teilweise gefolgt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf wertgebende Vogelarten des VSG V25 "Ostheide bei Hirnbergen und Bad Bodenteich" können beim jetzigen Planungsstand aus fachlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus fachlicher Sicht derzeit große Bedenken. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG, sowie § 34 BNatSchG sind weiterhin möglich. Bislang wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Dem Ergebnis dieser Vorprüfung folgt die UNS nur eingeschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen des VSG 25 könne aus Sicht der UNB nicht ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind der schlechte Erhaltungszustand der Art, sowie die kumulierende Wirkung anderer Vorhaben (Pläne und Projekte) auf die Art. Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind noch weitere verfügbare Daten einzubeziehen (neben der Brutvogelkartierung 2024). Dem Planungsbüro sind Daten für das Jahr 2025 vorgelegt worden. Außerdem ist dem Managementplan V25 zu entnehmen, dass das Plangebiet in jüngerer Vergangenheit vom Ortolan besiedelt wurde. Aufgrund der ausgeprägten Ortstreue des Ortolans sind die Singwarten ebenfalls unter die Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu fassen. Werden die Ackerflächen in unmittelbarer Nähe zu den Singwarten überbaut, werden diese vom Männchen nicht mehr genutzt und dadurch funktionslos.	Es wird eine überarbeitete FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt. Sie wird Anlage zur Begründung. Dabei wird eine erneute Änderung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans der Gemeinde Rosche zugrunde gelegt. Diese Änderung ist am 09.09.2026 mit der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt worden. Im Rahmen der erneuten Änderung wird im Norden des Plangebietes eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche mit einer Gesamtgröße (inklusive Abstandbereich zur K 16) von ca. 7,5 ha zugunsten des Ortolans neu dargestellt und im Rahmen des Bebauungsplans der Gemeinde Rosche verbindlich festgesetzt. Diese kommt auch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Feldlerche in Betracht. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolans von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden. Alle vorgelegten Daten werden in de FFH-Verträglichkeitsprüfung einbezogen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	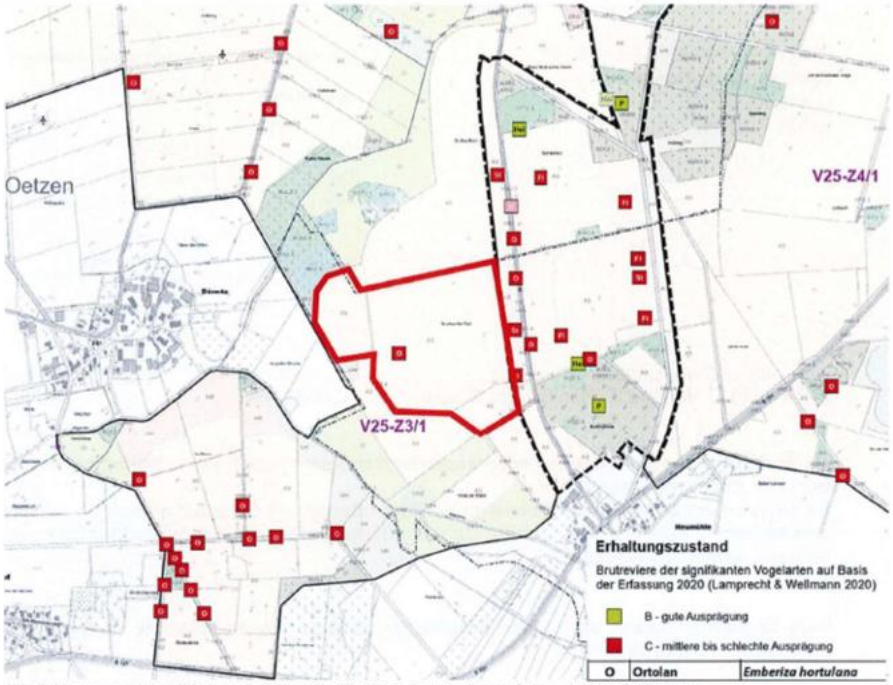 Abb. 2: Managementplan V25, Ausschnitt Karte 5a, Blatt 5a.3, Brutvögel, rot = Geltungsbereich Teilfläche 1 Die UNB hält es daher für erforderlich, erneut auf die die Situation der Art in Nds. hinzuweisen: Die aktuelle Verbreitung des Ortolans in Niedersachsen beschränkt sich fast ausschließlich auf die Region Lüneburger Heide und Wendland, die rund 97% des derzeit etwa 2.200 Reviere (1 .600 Brutpaare) umfassenden Landesbestandes beherbergt (NLWKN 2021). Unter der Berücksichtigung der Kriterien "Zustand der Population", "Habitatqualität" und "Beeinträchtigungen und Gefährdungen", hat der Ortolan in Niedersachsen derzeit landesweit einen ungünstigen Erhaltungszustand (WELLMANN & BERNADY 2020). Das zeigt sich auch in der in der aktuellen Roten Liste. Dort wurde sein Gefährdungsgrad von "stark gefährdet" auf "vom Aussterben bedroht"	Die nebenstehend und nachfolgend aufgeführten Daten werden im Rahmen der überarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	hochgestuft Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Landesbestand des Ortolans nur zu einem Drittel innerhalb der niedersächsischen EU-Vogelschutzgebiete liegt. Das bedeutet, dass nahezu zwei Drittel aller Ortolane außerhalb dieser Schutzgebiete vorkommen (WELLMANN & BERNADY 20201). **Somit bedarf es auch außerhalb der Vogelschutzgebiete eines besonderen Schutzes der Art.** Wertgebende Art für das östlich des Plangebiets angrenzende EU-Vogelschutzgebiet V25 ist, neben der Heidelerche, der Ortolan. Die Argumentation der Abwägungsentscheidung kann seitens der UNB nicht nachvollzogen werden. Es wird darauf abgestellt, dass die derzeitige Bewirtschaftung eine Eignung als Brutrevier nicht zulässt und deswegen für den Ortolan keine entsprechenden Maßnahmen vorzusehen wären. Genauso gut könnte durch Änderung der Pachtverhältnisse oder eine Betriebsumstellung auf geeignete Feldfrüchte umgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die PV-FFA zu einer Zerschneidung der Ortolan-Population führt. Der Reproduktionserfolg der Art hängt von der Bildung großer Singgemeinschaften ab. Die geplante PV-FFA würde zu einer Zäsur zwischen dem Ortolan-Vorkommen innerhalb des VSG 25 und dem Vorkommen südwestlich des Plangebiets führen. Daher steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Brutgebiet südwestlich des Plangebiets aufgegeben wird und das Vorhaben negativ in das VSG 25 hineinwirkt (da die stabilisierende Metapopulation außerhalb des VSG fehlt). Somit ist die Art entgegen der Meinung des Gutachters von der Planung betroffen und entsprechend zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (vgl. Anlage 1: Stellungnahme vom NLWKN vom 11.05.2026).	Aufgrund der erneuten Änderung der Bauleitplanung (s.o.) ist nicht weiter davon auszugehen, dass aus der Planung eine Zerschneidung der Ortolan-Population resultiert.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Die UNB ist grundsätzlich bereit, hinsichtlich geeigneter Maßnahmen für den Ortolan und die Feldlerche mit dem Planungsbüro in den fachlichen Austausch zu gehen. Anlage 1: Stellungnahme vom NLWKN vom 11.05.2026 1 WELLMANN, L., & P. BERNARDY (2020): Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen-Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. - in: Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 47: 145-176.	Am 09.09.2026 hat ein Abstimmungsgespräch mit der UNB zum fachlichen Austausch stattgefunden. Anregungen der UNB sind in die erneute Änderung der Bauleitplanung einbezogen worden.
	Anlage 1: Stellungnahme vom NLWKN vom 11.05.2026 (siehe auch #33) Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Hinsichtlich der Ausgestaltung und der bauleitplanerischen Festsetzungen für Flächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik wird grundsätzlich die Anwendung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreis-tag [NLT] et al., 2023) empfohlen. In dem vorliegenden Bebauungsplan wird die „maximal zulässige Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule“ durch die Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Aus Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass die Grundflächenzahl die „die maximal zulässige Überstellung mit Modulen sowie die Bodenversieglung inklusive hochbaulicher oder vollversiegelter Nebenanlagen (z. B. Trafostationen etc.)“ bestimmen soll. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird empfohlen, den Anteil der versiegelten Fläche möglichst gering und unter 5 % zu halten (NLT et al., 2023). Darum sollten die textlichen Festsetzungen zum Bebauungs-plan um eine entsprechende Regelung ergänzt werden, die beispielsweise eine Flächengröße für	Die Stellungnahme des NLWKN wird in die Abwägung einbezogen. Der Hinweis auf die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag [NLT] et al., 2023) wird zur Kenntnis genommen. Das Hinweispapier wurde ausgewertet und zugrunde gelegt. Auch wenn im Rahmen der Planung nicht alle Hinweise des unverbindlichen Hinweispapiers berücksichtigt werden. Die Hinweise zur GRZ betreffen die verbindliche Bauleitplanung.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	die maximale Bodenversiegelung definiert. Auch in der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sollte der Flächenbedarf und die Versiegelung durch Nebenanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte, um die Verschattung des darunterliegenden Grünlands zu reduzieren und um die Versickerung innerhalb des Solarparks gewährleisten zu können, die Tiefe der Modultische 5 m nicht überschreiten und die Abstände zwischen ebendiesen mindestens 3,5 m betragen (NLT et al., 2023). In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zur Tiefe der Modultische und den Abständen enthalten, es lässt sich jedoch anhand der Grundflächenzahl von 0,7 abschätzen, dass diese Empfehlungen nicht eingehalten werden. Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Reinigungsmittel verwendet werden und auf künstliche Lichtquellen sollte ebenfalls verzichtet werden (NLT et al., 2023). Auch hier wird empfohlen die Festsetzungen entsprechend zu ergänzen. Im Kapitel 2.6.3 des Umweltberichts wird erwähnt, dass die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Uelzen darauf hinweist, „dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können“. Im weiteren Verlauf wird behauptet es sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden. Den ausgelegten Unterlagen liegt jedoch nur eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit bei (Kapitel 5 der Anlage 2). Bezüglich des Ortolans sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Solaranlagen nicht nur anhand der aktuellsten Bestandsaufnahme zu prognostizieren, sondern auch die von der wechselnden landwirtschaftlichen Nutzung abhängige Variabilität der Raumnutzung des Ortolans einzubeziehen. Dies kann mit der Berücksichtigung der Bestandsdaten der Vorjahre erreicht werden. Zudem ist auch die besondere Rolle von Einzelbäumen als Singwarten für die Art zu berücksichtigen. Wie das BÜRO MEHRING in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit selbst zitiert, nutzen verpaarte Ortolan-	In der Eingriffsbilanz wird als Worstcase-Betrachtung für das gesamte Sondergebiet mit festgesetzter Einsaat und Entwicklung eines extensiven Grünlandes, auch für die besonnten Flächen nur Wertstufe I angesetzt. Auch bei Überstellung der bisherigen Ackerfläche mit einem Modulabstand unter 3,5 m kann durch die sich entwickelnde dauerhafte Bodenbedeckung eine gute Versickerung des Regenwassers im Solarpark sichergestellt werden. Der parallel zur 48. Änderung aufgestellte Bebauungsplan stellt keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dar. Somit ist die Tiefe der Modultische nicht vorgegeben. Der Modultyp wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ausgewählt. Vorgegeben wird der Abstand der Modulunterkanten zur Geländeoberfläche, um unter den Modulen das Pflanzenwachstum sicherstellen zu können sowie die maximale Höhe der Moduloberkante, welche für die Wirkung auf das Landschaftsbild von Bedeutung ist. Chemische Reinigung wird nicht geplant. Der Solarpark wird nicht beleuchtet. Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Dabei werden die im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Der nebenstehenden Empfehlung wird gefolgt. Die Bestandsdaten der Vorjahre werden berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Männchen im hannoverschen Wendland in etwa 90 Prozent der Fälle einen Aktionsradius von 50 bis 150 Metern um die Hauptsingwarte. Dabei wird das nähere Umfeld der Singwarte und des Nestes auch zur Nahrungssuche aufgesucht und mehr als 50 Prozent der unverpaarten Männchen nutzten auch Entfernungen von mehr als 350 m von der Hauptsingwarte (Bernardy & Dziewiaty, 2009). Ein Abstand von 150 m, den der Solarpark zu den Singwarten einhalten sollte, ist insofern durchaus begründet. Es wird empfohlen tatsächlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht bloß eine Vorprüfung durchzuführen, da durch die geplante Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind. Dabei sollte nicht nur die im Jahr 2024 kartierte Singwarte des Ortolans sondern auch bekannte Singwarten aus anderen zugänglichen Kartierungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Managementplan des Vogelschutzgebiets V25 verwiesen, in dem weitere Singwarten in der Region verzeichnet sind (Landkreis Lüchow-Dannenberg, 2024). Dem Argument, dass die Feststellung von zwei Reviere des Ortolans in einem Solarpark in Brandenburg „eine grundsätzliche Eignung von FF-PVA als Bruthabitat des Ortolans“ belegt, kann nicht gefolgt werden. Wellmann & Bernardy (2020) stellen für die Ortolan-Population in Niedersachsen hingegen fest, dass Ortolane nur ausnahmsweise in direkter Nachbarschaft zu Blühstreifen/Brache/Grünland leben. **Literaturverzeichnis** Bernardy, P. & C. Dziewiaty. (2009). *Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland. IV. internationales Ortolan-Symposium; Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 45.* Anhang 1-70. Hannover. Landkreis Lüchow-Dannenberg. (2024). *Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“*	Die Planung wird erneut geändert. Gegenüber der nördlichen Eichenreihe wird mit dem Sondergebiet nun ein Abstand von 120 m eingehalten. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolans von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden. Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Der Managementplan wird berücksichtigt. Die nebenstehende Aussage wird in der Form nicht getroffen. Es wird lediglich auf die Ergebnisse der BNE-Studie verwiesen. Es werden keine direkten Schlüsse für das Plangebiet gezogen. Wellmann & Bernardy standen in Niedersachsen bisher keine Freiflächen-PV-Anlagen mit umgesetzten Ortolanmaßnahmen für Untersuchungen zur Verfügung. In die Bauleitplanung und den Umweltbericht wird ein Brutvogelmonitoring einbezogen, um die Wirkung der CEF-Maßnahmen zu überprüfen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz (Hrsg.). (2023). *Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.* Wellmann & Bernardy (2020). Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen: Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. *Vogelkundlichen Berichte aus Niedersachsen* (47).	
		Beschluss <u>Allgemeiner Gewässerschutz</u> Die Hinweise zum allgemeinen Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen. Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. <u>Bodenschutz</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. <u>Städtebaul. beratende Hinweise:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Hinweise aus Sicht des Naturschutzes:</u> Die Bauleitplanung wird erneut geändert. • Im Norden des Plangebietes wird eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche, zusammen mit der östlichen Streifen entlang der K 16, einer Gesamtgröße von ca. 7,5 ha zugunsten des Ortolans neu dargestellt. • Die Kompensation für den Verlust eines Feldlerchenreviers wird mit in die CEF-Fläche zugunsten des Ortolans einbezogen. • Die vorliegende FFH-Vorprüfung wird als detaillierte Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Sie wird Anlage zur Begründung und

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Gegenstand der erneuten Beteiligung. Dabei werden mitgeteilte Daten sowie der Managementplan zum Vogelschutzgebiet berücksichtigt.
19 Fernstraßen-Bundesamt, 24.03.2026		
	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von100m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 48. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Borg", entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.	***Abwägung*** Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt. Sie hat keine Bedenken geäußert. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumententen zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßen-Bundesamt wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
26 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 11.05.2026		
	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).	**Abwägung** Der NIBIS-Kartenserver wurde ausgewertet und die Auswertung der Umweltprüfung zugrunde gelegt. Salzabbaugerechtigkeiten sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nichtrelevant.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Belange der Raumordnung werden in die Planung einbezogen.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
27 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen, 05.05.2026		
	nach Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange nehmen wir wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken bzgl. des Vorhabens. Wir halten inhaltlich an unserer Stellungnahme vom 25.04.2025 fest. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch für den Sichtschutz einzugrünen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Planung von Einfriedungen jagdliche Aspekte und beziehen Sie die dafür örtlich relevanten Akteure (Jagdrechtsinhaber, Jagdausübungsberechtigte) mit ein.	**Abwägung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Stellungnahme vom 25.04.2025 ist bereits, wie nachfolgend dargelegt, in die Abwägung einbezogen worden. An den Erhaltungsfestsetzungen wird festgehalten. Begrünung zum Sichtschutz wird zusätzlich eingeplant. Wildkorridore werden randlich freigehalten.
	<u>Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025 (Datum Anschreiben 10.04.2025) aus dem frühzeitigen Verfahren:</u> *Nordwestlich des Ortsteils Neumühle soll auf einer Fläche von rd. 23 ha, die aktuell als Ackerflächen genutzt werden, ein Solarpark entstehen. Die Flächen weisen geringe bis mittlere Ertragspotenziale auf und liegen im Bereich der Wipperau teilweise im Moorgebiet. Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken bzgl. des Vorhabens.* *Agrarstrukturell möchten wir anmerken, dass der große Schlag einen für moderne Maschinen guten Zuschnitt aufweist und geben diesen Punkt zu bedenken.* *Wir bitten darum, die bestehenden Hecken- und Baumstrukturen wie geplant zu erhalten und das Plangebiet auch als Sichtschutz einzugrünen.*	*<u>Abwägung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen, 25.04.2025 (Datum Anschreiben 10.04.2025) aus dem frühzeitigen Verfahren:</u>* *Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.* *Die anstehenden Moorböden werden aus der Sonderbaufläche ausgespart und überwiegend in Maßnahmenflächen einbezogen.* *Der Zuschnitt des Plangebietes mag zwar einen guten Bearbeitungszuschnitt aufweisen, jedoch stehen nach Auswertung des NIBIS-Kartenservers Böden mit sehr geringer Bodenfruchtbarkeit und sehr geringer pflanzenverfügbarer Feldkapazität an. Das Erzielen angemessener Ernteerträge ist nur unter dem Einsatz von Beregnung möglich.*

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Erhaltungsfestsetzungen und Festsetzungen zur Eingrünung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehen. ***Beschlussvorschlag*** *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
30 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 25.03.2026		
	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben	**Abwägung und Beschluss** Der Hinweis betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. **Hinweis:** Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeineinformationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html	
32 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, 24.03.2026		
	die Trägerschaft öffentlicher Belange liegt bei der Baudenkmalpflege in Niedersachsen bei den Landkreisen und Kommunen. Die unteren Denkmalschutzbehörden nehmen gemäß§ 19 Absatz 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) diese Aufgabe wahr. Bitte reichen Sie prüfbare Planungsunterlagen, deren Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein. Das Niedersächsische	**Abwägung** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde beteiligt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Landesamt für Denkmalpflege wird bei Beratungsbedarf von der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde in das Planverfahren eingebunden. Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grund Stellungnahmeanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden verwiesen. Ich setze den zuständigen Kollegen Cc und bitte um Übernahme zuständigkeitshalber. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	Das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege wird nicht weiter am Verfahren beteiligt.
33 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, 11.05.2026		
	Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind. In der Funktion als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise gegeben: Hinsichtlich der Ausgestaltung und der bauleitplanerischen Festsetzungen für Flächen mit Zweckbestimmung Photovoltaik wird grundsätzlich die Anwendung der „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreis-tag [NLT] et al., 2023) empfohlen. In dem vorliegenden Bebauungsplan wird die „maximal zulässige Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule“ durch die Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt. Aus Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ersichtlich, dass die Grundflächenzahl die „die maximal zulässige Überstellung mit Modulen sowie die Bodenversieglung	**Abwägung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange nicht berührt sind. Die Hinweise als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden in die Abwägung einbezogen. Der Hinweis auf die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Niedersächsischer Landkreis-tag [NLT] et al., 2023) wird zur Kenntnis genommen. Das Hinweispapier wurde ausgewertet und zugrunde gelegt. Auch wenn im Rahmen der Planung nicht alle Hinweise des unverbindlichen Hinweispapiers berücksichtigt werden. Der Hinweis zur GRZ betrifft nicht die vorbereitende Bauleitplanung.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	inklusive hochbaulicher oder vollversiegelter Nebenanlagen (z. B. Trafostationen etc.)“ bestimmen soll. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird empfohlen, den Anteil der versiegelten Fläche möglichst gering und unter 5 % zu halten (NLT et al., 2023). Darum sollten die textlichen Festsetzungen zum Bebauungs-plan um eine entsprechende Regelung ergänzt werden, die beispielsweise eine Flächengröße für die maximale Bodenversiegelung definiert. Auch in der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung sollte der Flächenbedarf und die Versiegelung durch Nebenanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte, um die Verschattung des darunterliegenden Grünlands zu reduzieren und um die Versickerung innerhalb des Solarparks gewährleisten zu können, die Tiefe der Modultische 5 m nicht überschreiten und die Abstände zwischen ebendiesen mindestens 3,5 m betragen (NLT et al., 2023). In den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zur Tiefe der Modultische und den Abständen enthalten, es lässt sich jedoch anhand der Grundflächenzahl von 0,7 abschätzen, dass diese Empfehlungen nicht eingehalten werden. Für die Reinigung der Module sollten keine chemischen Reinigungsmittel verwendet werden und auf künstliche Lichtquellen sollte ebenfalls verzichtet werden (NLT et al., 2023). Auch hier wird empfohlen die Festsetzungen entsprechend zu ergänzen. Im Kapitel 2.6.3 des Umweltberichts wird erwähnt, dass die Untere Naturschutzbehörde im Landkreis Uelzen darauf hinweist, „dass es einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten und der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können“. Im weiteren Verlauf wird behauptet es sei eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt worden. Den ausgelegten Unterlagen liegt jedoch nur eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit bei (Kapitel 5 der Anlage 2).	In der Eingriffsbilanz wird als Worstcase-Betrachtung für das gesamte Sondergebiet mit festgesetzter Einsaat und Entwicklung eines extensiven Grünlandes, auch für die besonnten Fläche nur Wertstufe I angesetzt. Auch bei Überstellung der bisherigen Ackerfläche mit einem Modulabstand unter 3,5 m kann durch die sich entwickelnde dauerhafte Bodenbedeckung eine gute Versickerung des Regenwassers im Solarpark sichergestellt werden. Der vorliegende Bebauungsplan stellt keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan dar. Somit ist die Tiefe der Modultische nicht vorgegeben. Der Modultyp wird im Rahmen der Bauausführungsplanung ausgewählt. Vorgegeben wird der Abstand der Modulunterkanten zur Geländeoberfläche, um unter den Modulen das Pflanzenwachstum sicherstellen zu können sowie die maximale Höhe der Moduloberkante, welche für die Wirkung auf das Landschaftsbild von Bedeutung ist. Chemische Reinigung wird nicht geplant. Der Solarpark wird nicht beleuchtet. Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Dabei werden die im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Bezüglich des Ortolans sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der geplanten Solaranlagen nicht nur anhand der aktuellsten Bestandsaufnahme zu prognostizieren, sondern auch die von der wechselnden landwirtschaftlichen Nutzung abhängige Variabilität der Raumnutzung des Ortolans einzubeziehen. Dies kann mit der Berücksichtigung der Bestandsdaten der Vorjahre erreicht werden. Zudem ist auch die besondere Rolle von Einzelbäumen als Singwarten für die Art zu berücksichtigen. Wie das BÜRO MEHRING in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit selbst zitiert, nutzen verpaarte Ortolan-Männchen im hannoverschen Wendland in etwa 90 Prozent der Fälle einen Aktionsradius von 50 bis 150 Metern um die Hauptsingwarte. Dabei wird das nähere Umfeld der Singwarte und des Nestes auch zur Nahrungssuche aufgesucht und mehr als 50 Prozent der unverpaarten Männchen nutzten auch Entfernungen von mehr als 350 m von der Hauptsingwarte (Bernardy & Dziewiaty, 2009). Ein Abstand von 150 m, den der Solarpark zu den Singwarten einhalten sollte, ist insofern durchaus begründet.	Der nebenstehenden Empfehlung wird gefolgt. Die Bestandsdaten der Vorjahre werden berücksichtigt. Die Planung wird erneut geändert. Gegenüber der nördlichen Eichenreihe wird mit dem Sondergebiet nun ein Abstand von 120 m eingehalten. Damit wird unter Berücksichtigung der Daten zum Aktionsradius des Ortolan von 50 bis 150 m um die Hauptsingwarte gemäß (Bernardy & Dziewiaty, 2009) ein für die Bauleitplanung noch angemessener Abstand gewählt. Indem innerhalb dieses Abstandes im Zuge der Maßnahmenumsetzung zugunsten des Ortolans dauerhaft vorteilhafte Brut- und Nahrungsbedingungen geschaffen werden, kann auf jeden Fall eine gegenüber der Bestandssituation bessere Besiedelung des Plangebietes durch die Art angenommen werden.
	Es wird empfohlen tatsächlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht bloß eine Vorprüfung durchzuführen, da durch die geplante Nutzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind. Dabei sollte nicht nur die im Jahr 2024 kartierte Singwarte des Ortolans sondern auch bekannte Singwarten aus anderen zugänglichen Kartierungen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Managementplan des Vogelschutzgebiets V25 verwiesen, in dem weitere Singwarten in der Region verzeichnet sind (Landkreis Lüchow-Dannenberg, 2024). Dem Argument, dass die Feststellung von zwei Reviere des Ortolans in einem Solarpark in Brandenburg „eine grundsätzliche Eignung von FF-PVA als Bruthabitat des Ortolans“ belegt, kann nicht gefolgt werden. Wellmann & Bernardy (2020) stellen für die Ortolan-Population in Niedersachsen hingegen fest, dass Ortolane nur ausnahmsweise in direkter Nachbarschaft zu Blühstreifen/Brache/Grünland leben.	Zu der vorliegenden Bauleitplanung wird eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ergänzt. Der Managementplan wird berücksichtigt. Die nebenstehende Aussage wird in der Form nicht getroffen. Es wird lediglich auf die Ergebnisse der BNE-Studie verwiesen. Es werden keine direkten Schlüsse für das Plangebiet gezogen. Wellmann & Bernardy standen in Niedersachsen bisher keine Freiflächen-PV-Anlagen mit umgesetzten Ortolanmaßnahmen für Untersuchungen zur Verfügung.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Literaturverzeichnis Bernardy, P. & C. Dziewiaty. (2009). *Integratives Schutzkonzept zum Erhalt ackerbrütender Vogelgemeinschaften im hannoverschen Wendland. IV. internationales Ortolan-Symposium; Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 45.* Anhang 1-70. Hannover. Landkreis Lüchow-Dannenberg. (2024). *Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet V25 (DE 2930-401) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich"* Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz & Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-schutz (Hrsg.). (2023). *Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.* Wellmann & Bernardy (2020). Bestand, Verbreitung und Lebensraum des Ortolans Emberiza hortulana in Niedersachsen: Ergebnisse der landesweiten Brutbestandserfassung 2017. *Vogelkundlichen Berichte aus Niedersachsen* (47).	In die Bauleitplanung und den Umweltbericht wird ein Brutvogelmonitoring einbezogen, um die Wirkung der CEF-Maßnahmen zu überprüfen.
		Beschluss **Beschluss** • Die Bauleitplanung wird erneut geändert. Im Norden des Plangebietes wird eine 120 m tiefe Maßnahmenfläche, zusammen mit den östlichen Streifen entlang der K 16, mit einer Gesamtgröße von ca. 7,5 ha zugunsten des Ortolans neu dargestellt. • In den parallel aufgestellten Bebauungsplan wird eine textliche Festsetzung zu einem Brutvogel- und Vegetationsmonitoring aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die vorliegende FFH-Vorprüfung wird als detaillierte Verträglichkeitsprüfung überarbeitet. Sie wird Anlage zur Begründung und

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
		Gegenstand der erneuten Beteiligung. Dabei werden mitgeteilte Daten sowie der Managementplan zum Vogelschutzgebiet berücksichtigt.
35 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg, 10.04.2026		
		Abwägung
	von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planvorhaben habe ich Kenntnis genommen.	
	Hiermit verweise ich auf unsere Stellungnahme, die wir am 12.05.2025 im Rahmen der frühzeitigen TöB- Beteiligung abgegeben habe, welche weiterhin Bestand hat. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.	Die Stellungnahme vom 12.05.2025 ist bereits, wie nachfolgend dargelegt, in die Abwägung einbezogen worden.
	Nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital).	Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird eine beglaubigte Ausfertigung zugesendet.
	<u>Stellungnahme vom 12.05.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung:</u>	*<u>Abwägung der Stellungnahme vom 12.05.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung:</u>*
	hiermit nehme ich Bezug auf die im Schreiben (Mail) vom 11.04.2025 verwiesenen Vorentwurfsunterlagen. Diesen Vorentwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rosche habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht hinsichtlich von Bundes-/und Landesstraßen geprüft.	*Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur 48. Änderung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.*
	Die Änderungsfläche liegt ca. 380 m nördlich von der Bundesstraße ‚B 191' entfernt.	
	Zum Inhalt der 48. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um eine geplante Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächen-Photovoltaik'.	

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
	Die verkehrliche Erschließung hat über das rückwärtige Straßennetz zu erfolgen.	*Die Erschließung erfolgt über die K 16.*
	Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bundes- und / oder Landesstraßen ist darauf zu achten, dass der Personenkraftverkehr durch Blendung nicht beeinflusst wird. Hierfür sind Gutachten zur Blendwirkung zu erstellen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen, welche einer Blendung des Personenkraftverkehrs entgegenwirken.	*Zu der Planung ist ein Blendgutachten vorgelegt worden, demnach wurden keine erheblichen Reflektionen innerhalb der Erheblichkeitsgrenzen festgestellt.*
	Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bei der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
	Am weiteren Verfahren ist der Geschäftsbereich Lüneburg entsprechend zu beteiligen.	*Der Geschäftsbereich Lüneburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.*
	Ich möchte Sie bitten, mir die Genehmigung der 48. Flächennutzungsplanänderung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital) mitzuteilen.	*Eine Ausfertigung der 48. F-Planänderung wird zugesendet.* ***Beschlussvorschlag*** *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird weiter am Verfahren beteiligt. Eine Ausfertigung der 48. F-Planänderung wird zugesendet.*
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geschäftsbereich Lüneburg wird am weiteren Verfahren beteiligt. Nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes wird eine beglaubigte Ausfertigung zugesendet.

Nr.	Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung (original Wortlaut)	Abwägungs- und Beschlussvorschläge
40 Vodafone GmbH, 11.05.2026		
	Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01465201 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	**Abwägung** Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die Bauleitplanung keine Einwände geltend macht und sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden sowie eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen nicht geplant ist.
		Beschluss Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.